

Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Firma Donau Holz Kontor Automobiltechnik GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Für alle von unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, vorgenommenen Lieferungen und sonstige Leistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind, gelten in Ergänzung der Gebrauche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegemseer Gebrauche) ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB, mit Ausnahme des § 12, der die Geschäftsbedingungen unseres Unternehmens bei Lieferungen und Leistungen an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB regelt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsabschluss

- (1) Die Auspreisung unserer Waren in Katalogen, Verkaufsunterlagen, auf unserer Homepage sowie im Internet ist freibleibend und unverbindlich.
Sie stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB dar.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot im Sinne des § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Aufträge gelten als angenommen, wenn innerhalb der Befristung von zwei Wochen das Angebot durch uns schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt wird. In diesem Fall gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftliche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (4) Werden uns nach Abschluss und nach Zustandekommen des Vertrages Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen darauf schließen lassen, dass der aus dem abgeschlossenen Vertrag resultierende Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder die Gestellung entsprechender Sicherheiten (selbstschuldnerische unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft) zu verlangen. Verweigert der Käufer sowohl die Zug-um-Zug-Zahlung als auch die Gestellung der Sicherheit, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.
Die vorstehenden Rechte stehen uns insbesondere dann zu, wenn sich der Käufer in Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen befindet.

§ 3 Preise - Zahlungskonditionen

- (1) Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk" ausschließlich Verpackung. Diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln, betreffend die Folgen des Zahlungsverzuges.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen unseren Kunden nur zu, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Ausführung der Lieferung, Lieferfristen, Gefahrübergang

- (1) Mit der Bereitstellung der Kaufware am vereinbarten Lieferort durch uns geht die Gefahr auf den Käufer über.
- (2) Teillieferungen sind uns gestattet, soweit dies dem Käufer nicht unzumutbar ist.
- (3) Eine Lieferfrist gilt nur dann als vereinbart, wenn ein verbindlicher Liefertermin schriftlich mit dem Käufer vereinbart wurde. Der Beginn dieser Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen durch uns voraus. Die Einhaltung des Liefertermins setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege etc., soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer baldmöglichst mit. Dieser kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Käufer entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse bei ihm eintreten. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für das Verschulden unserer Vorlieferanten haben wir nicht einzustehen, da diese nicht unsere Erfüllungsgehilfen sind. Wir verpflichten uns jedoch auf Verlangen evtl. uns gegenüber dem Vorlieferanten zustehende Ansprüche an den Käufer abzutreten.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden von uns stets nur erfüllungshalber, nicht hingegen an Erfüllung statt hereingenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprozesses können wir von dem Käufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.
- (2) Evtl. vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet.
- (3) Gerät der Käufer durch Mahnung gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Zahlungsverzug, wird ein von ihm ausgestellter Wechsel von der bezogenen Bank nicht eingelöst oder löst der Käufer einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und dort die Ware wegzunehmen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weggchaffung der gelieferten Ware zu untersagen.
- (4) Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zahlungsrückbehalt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstige Beanstandungsgründe bei Vertragsabschluss kannte. Dies gilt auch, falls er ihm infolge grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass wir den Mangel oder sonstige Beanstandungsgründe arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB übernommen haben.
- (5) Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen gegenüber unserem Kaufpreisanspruch darf nur in angemessener Höhe ausgeübt werden.

§ 6 Holz als Naturprodukt

- (1) Holz ist ein Naturprodukt, seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und bei Verwendungen zu berücksichtigen.
- (2) Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Arten des Naturproduktes Holz und stellt keinen Mangel dar.
- (3) Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Für Mängel im Sinne des § 434 BGB haften wir nur wie folgt:
Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Anzeige an uns zu rügen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleiben die §§ 377, 378 HGB unberührt. Subsidiär gelten die Tegemseer Gebrauche.
- (2) Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er sie weder teilen, weiter veräußern, noch weiter verarbeiten, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation mit uns erzielt ist oder ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der IHK am Sitz des Käufers beauftragten Sachverständigen erfolgte.
- (3) Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und des berechtigten Interesses des Käufers, die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Schlägt die von uns gewählte Nacherfüllung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
Ober einen bei einem Verbraucher eintretenden Gewährleistungsfall hat uns der Käufer unverzüglich zu informieren.
- (5) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreiben.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- (2) Dies gilt nicht.
In Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.
In Fällen, in denen der Gesetzgeber eine zwingende Haftung vorschreibt, beispielsweise dem Produkthaftungsgesetz.
In Fällen groben Verschuldens wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (3) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit kein grobes Verschulden vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil ist damit nicht verbunden.
- (4) Diese Regelung gilt für den Käufer entsprechend.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von uns bezieht, behalten wir uns das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung durch uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit von uns Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt an uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Wir nehmen diese Abtretung ausdrücklich an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Erlischt das Recht des Käufers, die Forderungen selbst einzuziehen, ist er verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldners (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen ist.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 v.H. übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teile B und C) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.

§ 11 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist unser Unternehmenssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland, geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

§ 12 Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen bei Veräußerung an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB

- (1) Der vereinbarte Kaufpreis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Lieferung bar und ohne Abzug zu entrichten. Bei Lieferung der Kaufware werden Frachtkosten entsprechend unserer Preisliste in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Lieferung erfolgt frei Bordsteinkante beim Kunden.
- (2) Bei Mängeln, welche der Käufer erkennt, darf er die Ware nicht verarbeiten oder einbauen. Ansonsten übernehmen wir keine Gewähr.
- (3) Holz ist ein Naturprodukt. Seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und begründet keinen Mangel im Sinne des Gesetzes.
- (4) Bei groben Verschulden, bei Produkthaftung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für unsere Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Im übrigen leisten wir keinen Schadensersatz. Dies gilt nicht, soweit wir eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben.
- (5) Die Kaufware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug können wir nach vorheriger Mahnung zurücktreten und die Ware wieder an uns nehmen.

§ 13 Datenspeicherung

Sowohl bei der Veräußerung an Verbraucher als auch an Nichtverbraucher werden die von uns im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.